

entwurfs, in welchem ein peremptorischer Termin festgesetzt ist, bis zu welchem überhaupt noch Ueberweisungen an die Landrentenbank sowohl von den Verpflichteten wie Berechtigten gestattet würden, und zweitens darauf, daß auch dem Verpflichteten die Ueberweisung seiner Renten zur Landrentenbank ebenso lange verstattet sein möchte, wie dem Berechtigten. Im ersten Punkte ist mir die hohe Staatsregierung wohlwollend zuvorgekommen, und hat mir durch das allerhöchste Decret vom 28. November 1842 die Erfüllung meines Wunsches in Aussicht gestellt. Ich enthalte mich aller Gründe über die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung, und habe darüber Beruhigung gefaßt. Was den zweiten Theil anbelangt, so erlaube ich mir den Antrag, anstatt der Schlußworte des Deputationsgutachtens: „bis zu Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern,“ die Worte: „bis zu Eintritt des von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellten peremptorischen Termins zu verlängern,“ zu setzen. Ich werde versuchen, meine Ansichten zu motiviren. Wenn überhaupt die Landrentenbank zu den wohlthätigsten Instituten des Vaterlandes gehört, und unsre Verfassung jedem Staatsbürger gleiche Rechte gewährt, so stellt sich die Frage heraus: warum soll gerade in diesem Punkte der Verpflichtete nicht ganz gleiche Rechte mit dem Berechtigten haben? Ich weiß es wohl, daß nach der §. 37 des Gesetzes über Ablösung und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 nur der Berechtigte die Wahl zwischen Annahme von Rentenbriefen oder der unmittelbaren Erhebung der Renten von den Verpflichteten hat; allein auch später hat man diese Benachtheiligung der Verpflichteten eingesehen und sie durch die Verordnung vom 9. März 1837 auszugleichen versucht. Das hohe Decret vom 28. November 1842 spricht sich zwar dahin aus, daß die den Verpflichteten gestattete Ueberweisung ihrer Renten an die Landrentenbank einen wesentlichen Antheil an dem guten Fortgang der Ablösungsverhandlungen gehabt habe; dieses kann ich aus Erfahrung bestätigen; allein ein solcher einseitiger Schlußtermin kann auch zu einer drückenden Zwangsmaßregel für den Verpflichteten werden, denn der Berechtigte braucht sich bei Einleitung des Ablösungsgeschäftes nicht eher zu erklären, als bis die Renten durch Vergleich oder Vermittelung festgestellt sind. Kommt nun ein solcher Schlußtermin heran und es werden Vergleichsverhandlungen gepflogen, welche der Verpflichtete nicht leicht eingehen kann, so darf der Berechtigte nur sagen, daß er nach Ablauf der Frist die Renten nicht überweisen werde, indem er dadurch eine höhere Verzinsung habe. So kommen die Verpflichteten in die Verlegenheit, die ihnen gemachten Vergleichsofferten à tout prix annehmen zu müssen, wenn ihnen nicht die Vortheile der Landrentenbank entgegen sollen, und das ist eigentlich auch die Ursache dieses Amendements. Ich will keineswegs damit gesagt haben, daß dieser Fall oft vorgekommen sein möge, glaube aber dargethan zu haben, daß die Möglichkeit einer solchen Zwangsmaßregel vorhanden ist, und daß nur durch Berücksichtigung meines Antrags die Verpflichteten dagegen sichergestellt werden können. Ich erlaube mir, den Antrag dem Präsidio zu überreichen, um ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der geehrte Herr Abgeordnete, welcher so eben gesprochen, hat ein Amendement gestellt zu dem Antrage der Deputation, des Inhalts: daß es anstatt der Worte: „bis zu Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern,“ heißen möge: „bis zu Eintritt des von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellten peremptorischen Termins zu verlängern.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. Hensel: Theilweise wollte ich mich im ähnlichen Sinne aussprechen. Es ist gewiß dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung durch die Vorlage des allerhöchsten Decrets dem Wunsche, oder vielmehr dem dringenden Bedürfnisse so Vielen entgegengekommen ist. Auch hat die Deputation hierüber beifälligen Bericht erstattet, und mit ihrem Antrage stimme ich vollkommen überein. Denn bei einer so großartigen Anstalt, wie die Landrentenbank geworden ist, welche bereits sehr segensreich gewirkt und fast sieben Millionen an Rentenbriefen ausgefertigt hat, kann noch einige Erweiterung nicht von wesentlichem Einfluß sein, namentlich wenn diese die Gleichstellung derer zum Zweck hat, für welche die Anstalt geschaffen wurde und für welche sie erhalten wird. Doch in letzterer Beziehung hätte ich gewünscht, daß die Deputation sich über den zweiten Theil des allerhöchsten Decrets umständlicher verbreitet haben möchte. Mir scheint dieser Theil höchst wichtig, gerecht und zeitgemäß. Mit der Fortdauer des Mittels zur leichtesten Aufhülfe des bäuerlichen Grundbesitzes wird zugleich angekündigt, daß bald eine Zeit kommen werde, mit deren Eintritt für die Berechtigten sowohl als für die Verpflichteten die Vergünstigung in Bezug auf die Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank aufhören soll. Es ist aber die Feststellung eines peremptorischen Termins nothwendig und gerecht. Man muß nämlich den Aufwand in Erwägung ziehen, den diese Vergünstigung einer besondern Classe der Staatsangehörigen der Staatscasse, mithin allen Steuerpflichtigen, verursacht. Sie finden in dem Ausgabebudget eine Position von mehr als 15,700 Thln. für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und eine andere von 15,000 Thln. für die Verwaltung der Landrentenbank. Dieses macht jährlich über 30,000 Thlr., und für jede einzelne überwiesene Ablösung wird ein Zeitraum von 55 Jahren zur Erledigung angenommen. Hieraus ergibt sich, welche bedeutende Summen noch für diesen speciellen Zweck erforderlich sein werden, und daß es äußerst wünschenswerth ist, wenn überhaupt die Ablösungen die möglichste Beschleunigung erlangen. Nun weiß man aber, welche Reihe von Jahren so manche einzelne Ablösung sich hinzieht. Freilich liegt dies häufig am Gegenstande und an den Parteien; allein es soll zum Theil auch an den Specialcommissionen und namentlich an den juristischen Specialcommissarien liegen, weil diese Männer in der Regel mit andern Geschäften vorzugsweise sich zu befassen haben. Damit nun jeder Betheiligte sich zeitig noch vorsehen und damit soweit möglich Allen die Wohlthat der Landrentenbank noch zu Theil werden könne, hätte ich gewünscht, daß auf den eintretenden peremptorischen Termin jetzt schon aufmerksam gemacht und Maßregeln getroffen würden, welche die möglichste Be-